



**Bürgergemeinde
Rickenbach BL**

Gemeindeordnung

Beschlossen:	Bürgergemeindeversammlung vom 21. November 2011 Urnenabstimmung vom 11. März 2012
Genehmigt:	Regierungsratsbeschluss vom 3. Juli 2012
Ersetzt:	Gemeindeordnung vom 27. September 1974

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Rickenbach, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 135a Absatz 4 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Rickenbach ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat, bestehend aus 3 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Revierkommission, gemäss Revierversbandsvertrag, vertreten durch ein Mitglied des Bürgerrates
- b. Bürgergemeindelandkommission, bestehend aus 3 Mitgliedern
- b. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 2 Mitgliedern und 1 Ersatz
- c. Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat
- b. der Bürgerratspräsident oder die Bürgerratspräsidentin
- c. der Bürgergemeindeschreiber oder die Bürgergemeindeschreiberin
- d. der Bürgergemeindekassier oder die Bürgergemeindekassierin

² Durch die Bürgergemeindeversammlung werden gewählt:

- a. die Bürgergemeindelandkommission
 - b. die Rechnungsprüfungskommission
- Alle zwei Jahre ist das amtsälteste Mitglied zu ersetzen. Die Wahl erfolgt jeweils im letzten Quartal.

§ 4 Stille Wahl

Die stille Wahl ist nicht zulässig.

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährliche wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000.-
- b. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 3'000.- pro Jahr.

§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrates

Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. Fr. 1'500.- als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Rickenbach vom 27. September 1974 wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Rickenbach wird nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.

Die Bürgergemeindeversammlung Rickenbach hat die vorstehende Gemeindeordnung am 21. November 2011 beschlossen.

Im Namen der Bürgergemeindeversammlung

Der Bürgerratspräsident:

Die Bürgergemeindeschreiberin:

sig. R. Brandt

sig. A. Erb

An der Urnenabstimmung vom 11. März 2012 wurde der vorstehenden Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Rickenbach zugestimmt.

Genehmigt durch den Regierungsrat BL mit Beschluss vom 3. Juli 2012.